

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf der/des "Medizinischen Fachangestellten"

i.d.F. des Beschlusses des Vorstandes der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vom
10.01.07
in Kraft getreten am 01.03.07

§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Inhalt und Gliederung	2
§ 3 Aufgabenerstellung.....	2
§ 4 Prüfungsausschüsse	2
§ 5 Prüfungstermin	2
§ 6 Anmeldung	2
§ 7 Feststellung des Ausbildungsstandes.....	3
§ 8 Aufsicht	3
§ 9 Prüfungsbescheinigung	3
§ 10 Bekanntgabe	3

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vom 09.12.2006 erlässt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 analog zu § 47 Satz 1 und i. V. m. §§ 48 Abs. 1 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff.) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. Teil I Nr. 22) und zur Vorbereitung der Abschlussprüfungen die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen:

§ 1 Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 2 Inhalt und Gliederung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Ausbildungsverordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:
 1. Arbeits- und Praxishygiene,
 2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
 3. Verwaltungsarbeiten,
 4. Datenschutz und Datensicherheit,
 5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.

- (3) Die Zwischenprüfung kann in programmierter Form durchgeführt werden. Insbesondere in diesem Fall kann die Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 3 Aufgabenerstellung

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben. Er kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 40 BBiG zusammengesetzt sind.

§ 4 Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die jeweils zuständige Bezirksärztekammer Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

§ 5 Prüfungstermin

- (1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.
- (2) Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

§ 6 Anmeldung

Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer fordert den ausbildenden Arzt/die ausbildende Ärztin rechtzeitig zur Anmeldung des Auszubildenden/der Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Die Anmeldung hat

schriftlich nach den von der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer bestimmten Fristen und Formularen zu erfolgen.

§ 7

Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Aufsicht

(1) Die jeweils zuständige Bezirksärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Prüfungsbescheinigung

- (1) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand.
- (2) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende/die Auszubildende und der ausbildende Arzt/die ausbildende Ärztin auf dessen/deren Verlangen.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung (Muster als Anlage).

§ 10

Bekanntgabe

Die Grundsätze zur Zwischenprüfung werden im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz bekannt gegeben.

Anlage 1: Muster der Prüfungsbescheinigung

Briefkopf der jeweils zuständigen Bezirksärztekammer

Bescheinigung

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung für Medizinische Fachangestellte

der Bezirksärztekammer _____

am _____, in _____

teilgenommen.

Bei der Prüfung wurden die Anforderungen erfüllt.

Bei der Prüfung wurden in folgenden Prüfungsbereichen die Anforderungen nicht erfüllt:

Prüfungsbereich: 1 _____

2 _____

3 _____

4 _____

5 _____

Eine Kopie dieses Schreibens geht mit der Bitte um Kenntnisnahme an den ausbildenden Arzt/die ausbildende Ärztin.

_____, den _____

Unterschrift des/der Prüfungsvorsitzenden